**Montage von Anlagen zur Energiegewinnung (PV-Anlagen) – Bewilligungspflicht oder Meldeverfahren? Wir schaffen Klarheit.**

In Zeiten von fortschreitendem Klimawandel und drohenden Strommangellagen nimmt das Thema «Erneuerbare Energien» und insbesondere der Bereich «Solarenergie» eine zentrale Bedeutung ein. Den Grundsätzen, diese nachhaltigen Technologien zu fördern, fühlen sich die vier Surbtal-Gemeinden verpflichtet. Bei der Realisierung von Solarenergie-Anlagen (thermisch wie auch elektrisch) gilt es Vorschriften, im baulichen und energetischen Bereich, zu berücksichtigen. Bürgerinnen und Bürger, welche sich für eine Realisierung entscheiden, werden durch verschiedene Bewilligungsgeber und –verfahren, unterschiedliche Montagearten (Dach, Fassade oder freistehend) sowie Verkaufshinweise wie «Bewilligungsfrei» stark verunsichert

**Bewilligungsfrei und trotzdem ist eine Bewilligung erforderlich? – Baurecht vs. Netzbetreiber, die unterschiedliche Bedeutung der Bewilligungspflicht**

Grundsätzlich wird bei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zwischen der baurechtlichen Bewilligungs- oder Meldepflicht und der Bewilligungspflicht vom Netzbetreiber (in allen Gemeinden die AEW Energie AG) unterschieden.

**Bewilligung Netzbetreiber**

Die Anmeldung einer PV-Anlage beim Netzbetreiber ist in der Schweiz Pflicht, auch wenn kein Strom ins Netz eingespeist wird. Der Netzbetreiber prüft den Anschluss und entscheidet, ob ein Netzausbau erforderlich ist. Bei einem benötigten Netzausbau kann sich die Bewilligung verzögern.

Plug-&-Play-Anlagen bis 600 Watt müssen beim Netzbetreiber mit dem entsprechenden Formular ebenfalls gemeldet werden.

**Baurechtliche Bewilligung (Baubewilligung)**

Die Installation von Anlagen zur Energiegewinnung ist baurechtlich geregelt und erfordert in vielen Fällen eine Baubewilligung. Die Begriffe «Anlagen zur Energiegewinnung oder Solaranlagen» schliessen PV-Anlagen, thermische-Anlagen und Plug & Play-Anlagen gleichermassen mit ein.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird im Auftrag des Gemeinderats durch die Bauverwaltungen geprüft, ob alle baurechtlich relevanten Parameter eingehalten sind und ob das geplante Bauvorhaben den Zonenvorschriften gemäss der Bau- und Nutzungsordnung BNO der Gemeinde sowie den verbindlichen Raumplanungsinstrumenten (Richtpläne, ISOS, Denkmalschutz, …) und den gesetzlichen Vorgaben (BauV und BauG des Kantons, Bundesverfassung) entspricht.

Die baurechtliche Beurteilung und Einordnung hängen stark vom Standort und der Art der Anlage ab. Anlagen auf Dächern können in bestimmten, vorgegebenen Bauzonen im Meldeverfahren erstellt werden. Im ganzen Gemeindegebiet erfordern Solaranlagen, welche an der Fassade montiert oder freistehend an Tragsystemen angeordnet werden eine Baubewilligung.

Anlagen in Kern- oder Dorfzonen, Ortsbild- oder Denkmalschutzgebieten sind immer baubewilligungspflichtig und es werden zudem erhöhte Anforderungen an die Anordnung in der Dachfläche oder an der Fassade gestellt.

Tegerfelden, Lengnau und Endingen verfügen zudem über Ortsbilder von nationaler Bedeutung und sind folglich im Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS gelistet. Je nach Standort können Anlagen aus Gründen des Ortsbildes abgelehnt werden.

Ein Baugesuch muss über die Plattform «eBau» eingereicht werden:

[*https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/bauen/baubewilligungen/ebau-aargau*](https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/bauen/baubewilligungen/ebau-aargau)

Zudem ist für jede Anlage das Formular zur Erfassung von Solaranlagen auszufüllen und mit den erforderlichen Beilagen einzureichen. Dies hat ab dem 1. April 2025 ebenfalls digital über die Plattform «EVEN» zu erfolgen. *https://www.energievollzug.ch/ag/login*

**Baurechtliche Meldepflicht**

Das Meldeverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem die Anlage der Baubehörde lediglich gemeldet werden muss, ohne dass eine ausführliche Baubewilligung erforderlich ist.

**Solaranlagen sind meldepflichtig, wenn sie:**

* nicht auf einem Gebäude unter Denkmal- oder Substanzschutz oder in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, wie namentlich einer Dorf-, Altstadt-, Kern- oder Weilerzone mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, erstellt werden *und*
* die gestalterischen Vorgaben des Art. 32a Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV) erfüllen.

**Gestalterischen Vorgaben:**

Solaranlagen gelten als auf dem Dach genügend angepasst, wenn sie

* die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 Zentimeter überragen;
* von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
* nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind (Datenblatt Solarmodul beilegen); *und*
* als kompakte Fläche zusammenhängen (technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Flächen sind zulässig).

Bei einem Flachdach gelten Solaranlagen auf dem Dach als genügend angepasst, wenn sie

* die Oberkante des Dachrands um höchstens einen Meter überragen:
* von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; *und*
* nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind (Datenblatt Solarmodul beilegen).

In Industrie-, Arbeits- und Gewerbezonen sind Solaranlagen auch bewilligungsfrei, aber trotzdem meldepflichtig, auch wenn sie bei Schrägdächern die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 Zentimeter und bei Flachdächern die Dachrandkante um mehr als 1 Meter überragen.

Für jede Anlage ist das Formular zur Erfassung von Solaranlagen auszufüllen und mit den erforderlichen Beilagen einzureichen. Dies hat ab dem 1. April 2025 ebenfalls digital über die Plattform «EVEN» zu erfolgen.[*https://www.energievollzug.ch/ag/login*](https://www.energievollzug.ch/ag/login)

**Auf den Punkt gebracht!**

* Für alle Solaranlagen ist das Formular zur Erfassung von Solaranlagen auszufüllen und mit den erforderlichen Beilagen über die Plattform «EVEN» einzureichen.

*https://www.energievollzug.ch/ag/login*

* Plug & Play Anlagen sind «Fassadenanlagen und erfordern immer eine Baubewilligung. Ein Baugesuch muss über die Plattform eBau eingereicht werden. [*https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/bauen/baubewilligungen/ebau-aargau*](https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/bauen/baubewilligungen/ebau-aargau)
* Solaranlagen innerhalb von Dorfzonen erfordern immer eine Baubewilligung und es werden erhöhte Anforderungen an die Anordnung in der Dachfläche gestellt. Je nach Standort können Anlagen aus Gründen des Ortsbildes abgelehnt werden.
* Bei Fragen und Unsicherheiten zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.
Bauverwaltung Surbtal, 056 265 80 94, bauverwaltung@unterendingen.ch. Wir unterstützen Sie gern im baurechtlichen Melde- und Bewilligungsverfahren.

